

Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 31

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

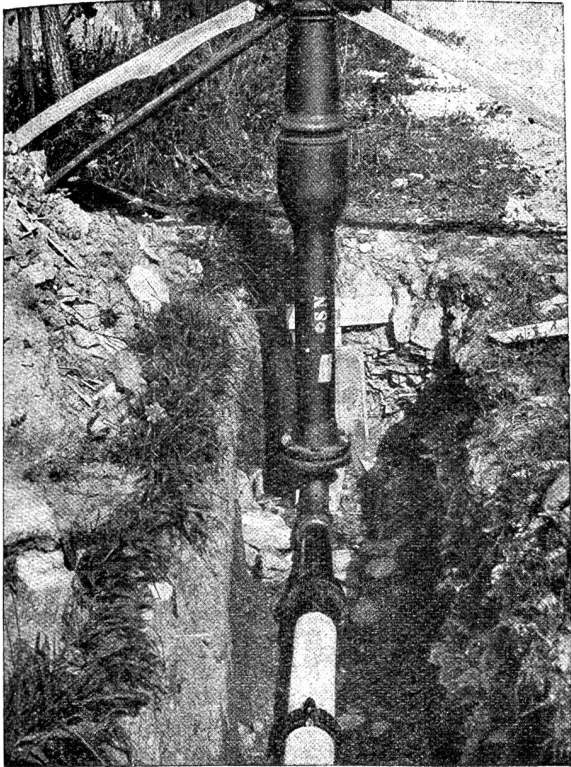


Abb. 10. Hydrantanschluß.

Einen Erfolg haben die Sternitdröhren kürzlich auch dadurch errungen, daß das englische Wohlfahrtsministerium, als Subventionsbehörde für Wasserleitungen, die Verwendung von Sternitdröhren zu Hydranten-Verlegungen, nach mehrmonatlichen Versuchen bewilligt hat.

Sehr verständlich ist, daß die Sternitdröhren sich ihres geringen Gewichtes, ihrer leichten Verlegbarkeit und anderer Vorzüge wegen besonders auch für Wasserversorgungen in Gebirgsgegenden eignen. So ist z. B. die im September 1929 in Betrieb gekommene, zirka 830 m lange Quellzuleitung der Wasserversorgung von Saas-Fee ganz in Sternit-Druckdröhren ausgeführt worden und hat bisher zu keinerlei Reklamationen Veranlassung gegeben. Die Verlegung war daselbst recht schwierig, weist doch das Terrain mit zirka 250 m Niveau-Differenz Neigungen bis über 100% auf, wobei der Boden zudem teilweise aus Steingeröll besteht. Im Hinblick auf diese bereits gezeigten Erfolge darf den Sternit-Druckdröhren eine bedeutende Zukunft vorausgesagt werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat unter Bezug seiner früheren Mitglieder am 21. Oktober in Bern unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten Nationalrat Schirmer (St. Gallen) getagt. Der abtretende hochverdiente bisherige Zentralpräsident, Nationalrat Dr. Hans Eschumi (Bern), wurde durch Überreichung einer Urkunde zum Ehrenpräsident des Verbandes ernannt. Der Zentralvorstand bestellte zwei Vizepräsidenten in Dr. Cagianut (Zürich) und Nationalrat Joß (Bern). Ferner wurde die Direktion des Verbandes neu konstituiert, und zwar aus Dr. Cagianut (Zürich), Nationalrat Dr. Odlinga (Zürich-Rüschnacht), Lauri (Safenwil), Nationalrat Joß (Bern), Maire (Chaux-de-Fonds), Dr. Wöppli (Zürich), Ropp (Widen) und Sturzenegger (St. Gallen).

Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz.

Der Zürcher Gewerbetag.

(Korrespondenz.)

Der kantonale Gewerbeverband Zürich berief auf den 25. Oktober ins Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich einen kantonalen Gewerbetag ein, der ganz dem Thema „Die Aufgaben der gewerblichen Organisationen aus dem Berufsbildungsgesetz“ gewidmet war, worüber in lucider Weise Nationalrat August Schirmer-St. Gallen, der neue Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes und Vorsitzende der nationalrätlichen Kommission zur Vorberatung des eidgenössischen Gewerbegesetzes referierte. Kantonsrat Robert Sträßle, der Vizepräsident des Zürcher kantonalen Gewerbevereins, konnte zur Tagung weit über 200 Interessenten begrüßen, die den Saal dicht füllten. Er teilte mit, daß Präsident Nationalrat Dr. Th. Odlinga krank darniederliege und deshalb nicht anwesend sein könne; die Versammlung ließ ihm beste Wünsche zur Genesung ins Theodofanum übermitteln.

Die Vollziehung des neuen Berufsbildungsgesetzes wird, so führte Nationalrat Schirmer aus, das Zeichen sein, unter dem der Schweizerische Gewerbeverband neue und große Aufgaben erfüllen muß. Im Parlament gingen die Beratungen rascher vor sich als man anzunehmen wagte; schon in 1³/₄ Jahren seit der Verteilung der Botschaft erhielt die Vorlage Gesetzeskraft. Die erste Lesung im Nationalrat erforderte knapp 4¹/₂ Stunden; die zweite benötigte nur noch das Kommissionsreferat und brachte keine Diskussion mehr. Im Ständerat wollte man es nicht recht begreifen, daß künftig neben den Kantonen fast als gleichberechtigt die Berufsverbände in die Entscheidung traten. Noch nie ist in einem Gesetz auf die Mitarbeit der Berufsverbände in so hohem Maße abgestellt worden wie hier. Das erste Mal in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates sieht man hier Aufgaben der Öffentlichkeit an die Berufsverbände übertragen, die bisher immer durch den Bund selbst oder durch die Kantone vollzogen wurden. Anfänglich waren die Zwischenprüfungen der Lehrlinge nur vorgesehen in Übertragung an schweizerische Berufsverbände ohne Mitwirkung der Kantone; im Gesetz ist die Kantonshoheit anerkannt worden. An der eidgenössischen Meisterprüfung dagegen, die der Ständerat zuerst gleichfalls den Kantonen überweisen wollte, konnte festgehalten werden, was im Interesse der Einheitlichkeit dieser Prüfungen zu begrüßen war. Der Vollzug des Gesetzes ist durch ein Kreis Schreiben der eidgen. Behörden an die Kantone und Berufsverbände bereits vorbereitet worden. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 1932 in Wirksamkeit gesetzt.

Der Bund wird in der Zwischenzeit eine allgemeine Vollzugsverordnung zum Gesetz erlassen zuhanden der Kantone und Berufsverbände. Die Hauptaufgaben des Vollzuges sind in die Hände der schweizerischen Berufsverbände gelegt. Ihnen sind vor allem die Meisterprüfungen überbunden, die im Gesetze verankert und anerkannt wurden, sofern sie ein Berufsverband ein- und durchführt. Den Berufsverbänden liegt keine Verpflichtung hierzu auf, sondern lediglich die Berechtigung. Die von ihnen aufgestellten Reglemente bedürfen der bundesrätlichen Genehmigung und erhalten dadurch Gesetzeskraft. Ein Meister kann nicht gezwungen werden, die Prüfung abzulegen; die Institution ist vollkommen freiwillig und die Ausübung eines Geschäftsbetriebes ist nicht an die Ablegung der Prüfung gebunden. Aber es darf sich künftig nur der Meister

nennen, wer die eingeführte Prüfung bestanden hat, und nur der darf Lehrlinge ausbilden, der das Meisterzeugnis besitzt und damit den Befähigungsnachweis erbringt. Der Schutz des Meistertitels und die dadurch bedingte Beschränkung der Berufsausbildung sind wichtige Momente, welche die schweizerischen Berufsverbände veranlassen werden, mit allem Nachdruck die Einführung der Meisterprüfungen zu fördern, und eine Reihe von Verbänden hat Vorbereitungen hiezu schon getroffen. Es ist vorgesehen, daß in den Meisterprüfungs-Kommissionen auch Delegierte des Bundesrates mitwirken müssen. Die derzeitigen Geschäftsinhaber müssen keine Meisterprüfung ablegen, können sie aber aus freiem Willen bestehen. In der Meisterprüfung wird die Mitwirkung der Kantone dahinfallen; eine Trennung wird hier nur nach Sprachgebieten geschehen können.

Anderer verhält sich die Sache bei den Lehrlingsprüfungen, die mit Ausnahme der Kantone Solothurn und beider Appenzell durchgehend kantonale geregelt sind; es bestehen überall bezügliche Gesetze, welche die Lehrlingsprüfungen obligatorisch erklären. Die Prüfungen aber sind von Kanton zu Kanton verschieden organisiert. In Bezug auf die Prüfungszeit, die technische Veranlagung der Prüfung, die Anforderungen an die Lehrlinge usw. Hier sollte eine gewisse einheitliche Regelung für die gesamte Schweiz angestrebt werden, und es muß dafür gesorgt werden, daß die moralische Bedeutung der Prüfung und des Prüfungsausweises in der Öffentlichkeit wächst. Das Verbandsbuch der Bäckermeister z. B. besitzt heute schon zufolge der strengen Ordnung in der Berufsorganisation der Bäcker diese Wichtigkeit, die allen Prüfungsausweisen der Lehrlinge zukommen sollte.

Das Berufsbildungs-gesetz sieht vor, daß die schweizerischen Berufsverbände auch die Lehrlingsprüfungen für sich vornehmen können, und es wird hier bei den Kantonen ein gewisser Abbau nötig werden, der kaum ohne gewisse Reibungen vor sich gehen wird. Die Berufsverbände werden künftig die Experten wählen und die Prüfungen organisieren; ihre Durchführung wird wohl am besten kantonale oder regional je nach den Berufen und den Landesgegenden erfolgen. Wo nur wenige Lehrlinge in Berufen ausgebildet werden, wird eine zweckmäßige Zentralisation der Prüfung stattfinden. Ein Reglementsentwurf für die Lehrlingsprüfungen ist von Nationalrat Schirmer verfaßt worden. Die schweizerischen Berufsverbände werden sich bei der Aufstellung solcher über viele Fragen einig werden müssen; über die technische Organisation, die Dauer der Prüfung, das Prüfungsprogramm, die technischen Anforderungen an die Lehrlinge usw.; eine Begleitung an die Experten ist notwendig und die Anordnung obligatorischer schweizerischer Expertentagungen in regelmäßigen Zwischenräumen zur Instruktion und Aussprache ist unumgänglich. Das Lehrlingsprüfungsreglement wird auch den Arbeitnehmerverbänden vorgelegt werden müssen, die sich an den Prüfungen mitbeteiligen werden,

was nur zu begrüßen ist. Denn diese Mitbeteiligung der Arbeiterorganisationen an den Lehrlingsprüfungen wird eine der wenigen Gelegenheiten sein, mit ihnen Fühlung zu nehmen, ohne daß ein Streit hiezu Veranlassung gibt, sondern ein Gebiet, an welchem beide Teile gleiches Interesse besitzen. Aus dieser Zusammenarbeit erwartet der Referent gewisse vorteilhafte Folgen.

Nach der Genehmigung der bezüglichen Reglemente der Berufsverbände durch den Bundesrat gehen die Prüfungen von den Kantonen an diese Verbände über. Auch hier besteht für die Verbände keine Pflicht zur Übernahme, sondern ein Recht. Die Kantone haben dann die auf ihrem Gebiet ausgebildeten Lehrlinge jenen den Berufsverbänden namhaft zu machen, der ihre Prüfung veranlaßt, während der Kanton wie bisher die Ausweise abgibt.

Die kantonalen Gewerbeverbände und ihre Sekretariate werden die Finger bilden für die Hand des Berufsverbandes und sie werden den Verkehr zu übernehmen haben zwischen den schweizerischen Verbänden und den kantonalen Behörden. Die Zusammenarbeit der gewerblichen Sekretariate mit den Berufsverbänden wird neue und nützliche Aufgaben mit sich bringen.

Das Gesetz verpflichtet die Kantone auch zur Einführung der Zwischenprüfungen, die heute schon da und dort bestehen, und bei neu abgeschlossenen Lehrverhältnissen Werkstattinspektionen vorzunehmen, die natürlich durch Fachleute zu erfolgen haben. Auch hier wird es der Zusammenarbeit der kantonalen Amtsstellen und der kantonalen gewerblichen Organisationen bedürfen. Sie werden die Zwischenprüfungen organisieren und diese können an Stelle der Werkstattinspektionen treten. Die Zwischenprüfungen sichern den Lehrling vor unfruchtbaren Lehrverhältnissen, vor unnützer Zeitverschwendung und falscher Einstellung zu einem Beruf. Bei Entstehung neuer Berufszweige (Automechaniker etc.) herrschte stets einige Jahre Anarchie, bis sich gewisse Regelungen und eine Ordnung herauschälten; unter dem neuen Gesetz wird von Anfang an zum Recht gesehen werden können. Denn es sind immer die gleichen Leute, die einem begegnen bei der Schmutzkonkurrenz, bei Nachlaßbegehren und auch bei der schlechten Lehrlingsausbildung.

Solange die schweizerischen Berufsverbände die Aufgabe der Lehrlingsprüfungen nicht übernehmen und durchführen, verbleibt die Organisation den Kantonen. Eine Überleitung an die Verbände wird erst im Laufe der Jahre erfolgen; für einzelne Berufsarten wird das Prüfungswesen immer bei den Kantonen verbleiben. Da wird die Zusammenarbeit zwischen Behörden und kantonalen Gewerbeverbänden wie schon bisher üblich sein; so daß sich hier nicht viel ändern wird.

Eine weitere wichtige Aufgabe, an der die kantonalen Verbände mitzuwirken haben werden, bildet die theoretische und technische Ausbildung der Lehrlinge in den Gewerbeschulen, die immer mehr zur Berufsschule werden muß, die einzig gute Erfolge zeitigt. Das Gesetz schreibt denn auch den Kantonen vor, daß sie soweit möglich den Unterricht nach Berufen zu erteilen haben; die Organisation des Unterrichtes ist für die Kantone obligatorisch. Während diese Trennung nach Berufen in den Städten und ihrer Umgebung leichter wird geschehen können, werden sich in ländlichen Verhältnissen gewisse Schwierigkeiten ergeben. Hier werden Lehrpläne aufgestellt werden müssen, und auf diesem Gebiete werden die kantonalen Gewerbeverbände wesentlich mitzuarbeiten haben, weil sie die Verhältnisse in jeder Beziehung besser überschauen als die schweizerischen Berufsverbände. Die Organisation des gewerblichen

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5561

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

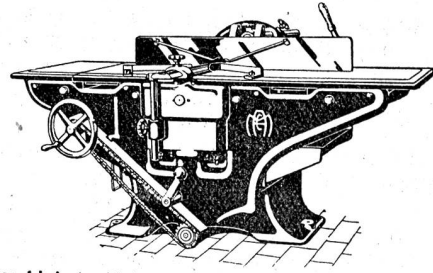
Schulwesens wird eine der Hauptaufgaben sein, die durch das neue Gesetz den Kantonen und gewerblichen Organisationen entsteht.

Das Berufsbildungsgesetz wird die Berufe wieder wie zur Blütezeit der Zünfte zu geordneten und teilweise gebundenen Wirtschaftsformen umgestalten. Aber die Berufsverbände dürfen nicht in eine ähnliche Erstarrung verfallen, an der die Zünfte zugrunde gingen. Der Berufsverband darf sich nicht abschließen, er muß den Nachwuchs in allen Teilen fördern und seiner guten Ausbildung alle Fürsorge angedeihen lassen. Der Berufsverband muß das Samentorn legen für die Entwicklung der künftigen Generationen und damit die Grundlagen schaffen für die Existenzbedingungen des Handwerks.

Die Ausführungen des hervorragenden Redners wurden von Präsident Strähl herzlich verdankt. An der Diskussion gab Blattmann-Wädenswil seiner Freude Ausdruck am Zustandekommen dieses Gesetzes, das einen Sieg der Macht des freien Bürgers gegenüber der Macht des Staates darstellt. Bosphard-Dübendorf wünschte, daß in der Vollzugsverordnung die Möglichkeit geboten werden könnte, den Meistertitel moralisch unwürdigen Meistern wieder zu entziehen, und Sekretär Baur von der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion bedauerte, daß dem Kanton das Prüfungswesen zum Teil entzogen werde, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den 40 Berufsverbänden keine Schwierigkeiten entstehen möchten. Der Kanton Zürich hat bisher jährlich für Lehrlingsprüfungen 100,000 Fr. ausgelegt; auch künftig wird der Kanton alles daran setzen zum Wohle des Gewerbestandes. Kantonsrat Altdorfer und Dr. Böppli äußerten sich gleichfalls in anerkennender Weise über die neuen Einrichtungen, und letzterer wünschte, daß der Kanton Zürich seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Lehrlingsfürsorge vermehren werde; ein Mechaniker äußerte sich schließlich noch dahin, es möchte dafür gesorgt werden, daß in Berufen, wo noch keine Organisationen bestehen, solche nunmehr ins Leben gerufen werden.

Nach einem Schlußwort des Referenten konnte die außerordentlich instruktive Tagung des zürcherischen Gewerbeverbandes geschlossen werden. Er bemerkte darin, daß der Entzug des Meistertitels auf Grund moralischer Beurteilung Schwierigkeiten begegnen werde, daß durch die Vollzugsverordnungen die Bestimmungen des Gesetzes weder einschränkend noch weitergehend geändert werden können, und daß auch in Anlernbe-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

rufen eine Lehrlingsprüfung durch die Berufsverbände werde erfolgen können. Auf Grund des Gesetzes werden Berufe, die noch keine Organisationen besitzen, solche aufbauen können. Auf der ganzen Linie wird die Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen notwendig sein; dabei wird auch allgemein zu berücksichtigen sein, daß die soziale Frage sich nicht auf die Arbeitnehmer allein beschränkt, sondern daß auch für den selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden eine soziale Frage besteht.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Haslen (Glarus). (Korr.) Am 18. Oktober fand in Haslen die gemeindefürliche Hauptholzgant statt, welche sehr gut besucht war. Fünf Hauptholzteile, alle stehend im Raucheggwäldli, Fahrnetzte und Tobeleggli wurden auf die Gant gebracht. Diese Telle erzielten eine Totalsumme von Fr. 6200. Qualitativ und quantitativ dürfte das Holz sehr gut ausfallen, und es ist zu hoffen, daß die Transportverhältnisse ebenso seien, damit den Holzern für ihre schwere Arbeit doch ein rechter Taglohn bleibe. Daneben wurde unter den Bürgern noch eine Anzahl kleine Telle vergantet, die alle Absatz fanden.

Totentafel.

† César Koppelt, alt Baumeister in Weggis (Luzern), starb am 18. Oktober im Alter von 61 Jahren.

2765 b

Graber's patentierte Spezialmaschinen u. Modelle

ZUR FABRIKATION tadelloser Zementwaren

Graber & Wening
MASCHINENFABRIK
NEFTENBACH-ZCH.
Telephon 35